

Informationsblatt zu Attesten über krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit bei Hochschulprüfungen

Können Studierende einen Prüfungstermin krankheitsbedingt nicht antreten, müssen sie dies unverzüglich beim zuständigen Prüfungsausschuss anzeigen und ein ärztliches Attest vorlegen¹⁾. Ein besonderes vertrauensärztliches Attest²⁾ von einer der 6 umseitig genannten vertrauensärztlichen Praxen der FAU ist erforderlich:

- grundsätzlich im Falle eines krankheitsbedingten Prüfungsabbruchs (Studierende machen nach Beginn der Prüfung eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit bei der Aufsicht geltend¹⁾)
- soweit vom Prüfungsausschuss im Einzelfall generell die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes angeordnet worden ist (Fälle gehäufte krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit)

Bei Prüfungen, die nachgewiesenermaßen außerhalb der Öffnungszeiten der vertrauensärztlichen Praxen stattfinden (z.B. abends nach 18.00 h oder am Wochenende), genügt ausnahmsweise ein Attest des allgemeinen ärztlichen Notdienstes.

Anforderungen an ein Attest über krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit

Das Attest muss grundsätzlich auf einer ärztlichen Untersuchung am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit beruhen und es reicht nicht aus, lediglich „Prüfungsunfähigkeit“ zu attestieren (oder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auszustellen). Prüfungsunfähigkeit ist ein Rechtsbegriff und ob dessen Voraussetzungen gegeben sind, ist eine Rechtsfrage, die nach der ständigen Verwaltungsrechtsprechung ein Prüfungsausschuss oder im Streitfall ein Verwaltungsgericht zu treffen hat. Dies geschieht auf der Basis der vom ärztlichen Sachverständigen dargelegten medizinischen Ursachen, anhand derer ein Prüfungsausschuss nachvollziehen können muss, ob Studierende prüfungsunfähig sind. Deshalb muss ein ärztliches Attest folgenden Anforderungen genügen; die/der Studierende muss die Ärztin/den Arzt insoweit von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden:

1. Die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsunfähigkeitsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen müssen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschrieben sein, dass ein Prüfungsausschuss daraus schließen kann, ob am Prüfungstag tatsächlich eine Prüfungsunfähigkeit vorlag.
2. Das ärztliche Attest braucht keine medizinische Diagnose zu enthalten. Es bestehen aber keine Bedenken, in Absprache mit den Patienten statt einer ausführlichen Schilderung von Funktionsstörungen eine Diagnose in das Attest einzutragen, wenn damit die Prüfungsunfähigkeit plausibel begründet werden kann.

Das (vertrauens-) ärztliche Attest muss folgende Inhalte aufweisen:

- Name, Vorname, Geburtsdatum des/r Studierenden
- Tag der Untersuchung und voraussichtliche Dauer der Erkrankung
- Angabe prüfungsunfähigkeitsrelevanter Krankheitssymptome und/oder Diagnose (falls Einverständnis der/s Patientin/en gegeben)
- Arztstempel und Unterschrift

¹⁾ Gilt nur, sofern zu diesem Zeitpunkt ein regulärer Prüfungsrücktritt nach Prüfungsordnung des Studienganges nicht mehr möglich ist.
²⁾ Soweit die entsprechende Fachprüfungsordnung im Falle eines Prüfungsabbruchs die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes vorschreibt.

Vertrauensärztliche Praxen der FAU

Eckental

MVZ Eckental des Universitätsklinikums Erlangen
Prof. Dr. med. Thomas Kühlein, Dr. med. Jörg Beer
Ambazac Str. 6
90542 Eckental
Tel.: 09126 298 44-0
www.mvz-eckental.de

Erlangen

Praxis Dr. med. Markus Beier
Bierlachweg 35
91058 Erlangen
Tel.: 09131-34077

Praxis Dr. med. Peter Eggenwirth, Frau Constanze Etschmann, Dr. med. Regina Klein
Dorfstr. 56
91056 Erlangen
Tel.: 09131-992177

Fürth

Praxis Dr. med. Wolfgang Romming, Dr. med. Brigitta Luger
Erlanger Str. 34
90765 Fürth
Tel.: 0911-7807850
www.dres-romming-luger.de

Nürnberg

Praxis Dr. med. Johanna Eras
Großweidenmühlstraße 29
90419 Nürnberg
Tel.: 0911-25509880
www.kfh-gesundheitszentrum.de/nuernberg/

Praxis Dr. med. Vanadis Kamm-Kohl
Ziegelsteinstr. 32
90411 Nürnberg
Tel.: 0911-564356
www.medidoktor.de

